

## Vorwort

Mit 1. Juli 2021 ist der Umsatzsteuer One-Stop-Shop nach halbjähriger Verzögerung aufgrund der COVID-19 Pandemie in Kraft getreten. Das Prinzip ist kein Neues – der bereits 2015 etablierte EU Mini-One-Stop-Shop („EU-MOSS“) wird nunmehr in den EU One-Stop-Shop („EU-OSS“) umgewandelt bzw erweitert. Folgende Umsätze sind dann von der Ausweitung erfasst:

- Dienstleistungen an Nichtunternehmer,
- Einfuhr-Versandhandelsumsätze,
- Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und
- Umsätze über elektronische Schnittstellen.

Ziel ist es, Unternehmer, die an solchen Umsätzen beteiligt sind, im Sinne ihrer Registrierungspflicht im EU-Gemeinschaftsgebiet zu entlasten, den grenzüberschreitenden Handel zu vereinfachen und den Wettbewerbsvorteil von Unternehmern aus Drittländern, die keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, abzubauen.

Die gegenständliche Broschüre führt Unternehmer durch die regulatorischen Rahmenbedingungen der verschiedenen OSS-Verfahren und soll anhand der abgebildeten Beispiele als praktischer Leitfaden für die Einhaltung der Meldeverpflichtungen dienen.

Die Autoren

Juni 2021